

# Art. 53 UN-K

UN-K - Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen  
Warenkauf

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.09.2023

Der Käufer ist nach Maßgabe des Vertrages und dieses Übereinkommens verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware anzunehmen.

In Kraft seit 01.01.1989 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)